

Landesbibliothek

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 51. Düsseldorf, Samstag den 19. Dezember 1908.

Inhalt: Stück 58 und 59 des Reichsgesetzblatts, Stück 39 der Gesetzsammlung 559, Prämientarife für die Tiefbau- und Baugewerksberufsgenossenschaften 559, Ersatzwahlen zum Rheinischen Provinziallandtag 564, Hauskollekten 564, 565, 568, Losevertrieb 565, Polizeiverordnung über den Fang wilder Kaninchen 565, Enteignungen 565, 568, Marktdurchschnittspreise für November 566, Namensänderung 568, Zwangsinnung 568, Warenverzeichnis zum Zolltarif 568, Personalien 568.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

1459. Das zu Berlin am 4. Dezember 1908 ausgegebene 58. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 3542. Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und den Niederlanden, betreffend die Eisenbahn von Neuenhaus nach Coevorden. Vom 23. Juli 1908.
1460. Das zu Berlin am 12. Dezember 1908 ausgegebene 59. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 3543. Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Deutschen Schutzgebiete zu dem Internationalen Funkentelegraphenvertrage vom 3. November 1906. Vom 5. Dezember 1908.

Nr. 3544. Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Beeward-Inseln, der Falkland-Inseln, der Dranje-

stuf-Kolonie sowie von Süd-Nigeria und von Jamaica zu der Internationalen Übereinkunft über Maßregeln gegen Pest, Cholera und Gelbfieber, vom 3. Dezember 1903 (Reichs-Gesetzbl. 1907 S. 425). Vom 8. Dezember 1908.

Inhalt der Gesetzsammlung.

1461. Das zu Berlin am 11. Dezember 1908 ausgegebene 39. Stück der Preussischen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 10928. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Hachenburg, Marienberg und Rennerod. Vom 28. November 1908.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

1462.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 26 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes (Reichsgesetzbl. 1900 S. 698) werden die nach Anhörung der Genossenschaftsvorstände von dem Reichs-Versicherungsamt für die Jahre 1909 bis 1911 festgesetzten Prämientarife für die Versicherungsanstalten der Tiefbau-Berufsgenossenschaft in Berlin und der Rheinisch-Westfälischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft in Elberfeld nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 19. November 1908. Das Reichs-Versicherungsamt, Abt. für Unfallversicherung, Dr. Kaufmann.

Prämientarif

für die Versicherungsanstalt der Tiefbau-Berufsgenossenschaft.
Gültig für die Jahre 1909 bis 1911.

Rfde. Nr.	Betriebsarten.	Lohnprozente, welche als Prämie zu entrichten sind.	Betrag der für jede ange- fangene halbe Mark des in Betracht kom- menden Lohnes zu entrichtens- den Prämie.
		Prozent.	Pfennig.
Erste Gruppe.			
Regiearbeiten von kommunalen Verbänden und anderen öffentlichen Korporationen.			
A. In ländlichen Gemeinden, Kreisen und Bezirken.			
1	Unterhaltung und Reinigung von Straßen und Wegen, Rohrleitungsanlagen, Wasserläufen, zugehörigen Bauwerken, Unterhaltungsarbeiten der Deich-		

Zfdr. Nr.	Betriebsarten.	Schuppenpreis, welche als Prämie zu errichten sind.		Betrag der für jede angelegene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu errichtenden Prämie.	
		Prozent.	Flennig.	Prozent.	Flennig.
	Reparatur- und Schleusenverbände an Dämmen und Wasserläufen nach zugehörigen Bauwerken, einschließlich der Gewinnung, Anfuhr und Bearbeitung der dazu erforderlichen Materialien, einschließlich auch der dabei etwa vorkommenden Fels- und Sprengarbeiten	2,00	1,00		
2	Unterhaltung und Reinigung von Straßen und Wegen, Abfuhranlagen, kleinen Wasserläufen nebst deren Ufern, einschließlich Anfuhr der dazu erforderlichen Materialien, jedoch ohne ihre Gewinnung und Bearbeitung	1,00	0,00		
B. In Städten.					
3	Unterhaltung und Reinigung von Straßen und Wegen, Kanalisations-, Wasserleitungs- und sonstigen Abfuhranlagen, Wasserläufen, Unterhaltung von Becken, Uferbefestigungen, Wehrbauten und sonstigen baulichen Anlagen, einschließlich der Gewinnung, Anfuhr und Bearbeitung der dazu erforderlichen Materialien sowie der dabei vorkommenden Fels- und Sprengarbeiten	2,00	1,00		
4	Reinigung von Straßen und Wegen für sich allein	1,00	0,00		
5	Unterhaltung von Straßen und Wegen und sonstigen baulichen Anlagen für sich allein, mit Anfuhr, jedoch ohne Gewinnung und Bearbeitung der dazu erforderlichen Materialien	2,00	1,00		
6	Wie vor, jedoch mit Gewinnung und Bearbeitung der erforderlichen Materialien, auch wenn damit Fels- und Sprengarbeiten verbunden sind	3,00	1,00		
Zweite Gruppe.					
Weg- und Straßenbau.					
7	Weg- und Straßenbau mit Verwendung von Handgeräten, Karren, Rähnen oder Fuhrwerk	2,00	1,00		
8	Wie vor, aber mit Fels- und Sprengarbeiten	4,00	2,00		
9	Weg- und Straßenbau mit Verwendung von Rollwagen auf Gleisen, sonstigen Transportgeräten, aber ohne maschinelle Einrichtungen, einschließlich Herstellung von zugehörigen Bauwerken und des Werkstättenbetriebs; auch das Verschütten und Walzen von Straßen mit Handbetrieb für sich allein	3,00	1,00		
10	Wie vor, aber mit Fels- und Sprengarbeiten	4,00	2,00		
11	Weg- und Straßenbau mit Lokomoto- oder sonstigen Maschinenbetrieb, auch Dampfwalzenbetrieb für sich allein	3,00	1,00		
12	Wie vor, aber mit Fels- und Sprengarbeiten	4,00	2,00		
Dritte Gruppe.					
Eisenbahnbauten, Kanal-, Hafen-, Fluss- und sonstige Wasserbauten, Schiffbau.					
13	Eisenbahnbauten, Kanal-, Hafen-, Fluss- und sonstige Wasserbauten, mit Verwendung von nur kleinen Handgeräten — Hacke, Spatzei usw. — oder von tragbaren Handkarren, Fuhrwerk, kleinen Handrähnen, Schleifen usw., einschließlich Herstellung zugehöriger Bauwerke — Durchlässe, Treppenmauern — soweit diese nur einen unwesentlichen Teil der Gesamtlöhne erfordern	1,00	0,00		
14	Eisenbahnbauten, Kanal-, Hafen-, Fluss- und sonstige Wasserbauten mit Verwendung von Schienenlokomotiven oder anderen als bei unter Nr. 13 genannten Geräten zum Transport, Heben und Wägen der Massen, aber ohne maschinelle Einrichtungen, einschließlich Herstellung der Bauwerke, des Oberbaus und des Werkstättenbetriebs	4,00	2,00		

Zfdr. Nr.	Betriebsarten.	Schuppenpreis, welche als Prämie zu errichten sind.		Betrag der für jede angelegene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu errichtenden Prämie.	
		Prozent.	Flennig.	Prozent.	Flennig.
15	Wie vor, aber mit Fels- und Sprengarbeiten	3,00	1,00		
16	Eisenbahnbauten, Kanal-, Hafen-, Fluss- und sonstige Wasserbauten mit Verwendung von Lokomotiven, Dampfabzügen und sonstigen maschinellen Einrichtungen, auch mit Fels- und Sprengarbeiten, einschließlich Herstellung der Bauwerke, des Oberbaus und des Werkstättenbetriebs	4,00	2,00		
17	Tunnel-, Stollen- und Schachtbauten	3,00	2,00		
18	Eisenbahnbauten und Straßenbahnbauten	3,00	1,00		
19	Uferbauarbeiten für sich allein, jedoch ohne maschinelle Einrichtungen (mit maschinellen Einrichtungen gehören die Erdarbeiten nach Nr. 16)	2,00	1,00		
20	Eingelassenwerke für Tiefbau von Holz, Eisen, Mauerwerk, Beton und Gussbeton, auch Fundierungen für sich allein, einschließlich der anschließenden Erdarbeiten. Hierher gehören: Brücken, Über- und Unterführungen, Durchlässe, Schleusen, Wehre, Dämme, Lockschleusen und ähnliche Bauten	4,00	2,00		
Vierte Gruppe.					
Kulturtechnische, Pflanzungs-, Aufschüttungs- und ähnliche Erd- und Bauarbeiten.					
21	Erdarbeiten ohne oder mit nur ausnahmsweiser Verwendung von Handkarren oder Fuhrwerk. Hierher gehören: Einbauten, Kiesel- und Grabenanlagen, Teich-, Schließwand-, Deich- und ähnliche Bauten, auch die Aufschüttungen, welche nicht unter Nr. 27 fallen	0,00	0,00		
22	Wie vor, jedoch mit Verwendung von Karren, Fuhrwerk oder sonstigen Handgeräten, auch in Verbindung mit Betonierungsarbeiten	1,00	0,00		
23	Wie vor, jedoch mit Fels- und Sprengarbeiten	4,00	2,00		
24	Wie bei 21, jedoch mit Verwendung von Rollwagen auf Gleisen, aber ohne Verwendung maschineller Einrichtungen	3,00	1,00		
25	Wie vor, jedoch mit Fels- und Sprengarbeiten	5,00	3,00		
26	Wie bei 21, jedoch mit Verwendung von Lokomotiven oder sonstigen maschinellen Einrichtungen, auch mit Fels- und Sprengarbeiten	3,00	1,00		
27	Aufschüttungen für Keller, Gräben und sonstige Fundamente, Gräber usw., mit Anwendung von Rähnen oder bei mehr als 1,5 m Tiefe mit Verwendung von Geräten jeglicher Art, auch in Verbindung mit Betonierungsarbeiten	4,00	2,00		
28	Wie vor, aber mit Fels- und Sprengarbeiten	5,00	3,00		
Fünfte Gruppe.					
Rohrverlegungsarbeiten, Kanalisations-, Gas-, Wasserleitungs- und sonstige Rohrleitungsanlagen.					
29	Rohrverlegungsarbeiten	2,00	1,00		
30	Gas-, Wasserleitungs- und sonstige Rohrleitungsanlagen, soweit die Tiefe der Gräben 1,75 m oder der Durchmesser der Röhren 200 mm nicht übersteigt (bei Benutzung maschineller Einrichtungen gemäß Nr. 31 Satz)	2,00	1,00		
31	Kanalisations- und sonstige Rohrleitungsanlagen, als: Gas-, Wasserleitungen, Keller-, Treibluft- und sonstige tiefe Drainagen, soweit sie nicht unter die Nr. 30 fallen	3,00	1,00		

Stbe. Nr.	Betriebsarten.	Betrag der für jede angelegene halbe Prämie zu berücksichtigen ist	
		Prozent.	Vierzig.
Sechste Gruppe. Nebenerwerbe.			
32	Handwerksbetriebe	4,00	2,00
33	Hochbauten, von von Hochhäusern und anderen Gebäuden aller Art	2,00	1,00
34	Abbruch von Hochbauten	0,00	4,00
35	Abbruch von Hochbauten	22,00	11,00
36	Brennmaschinen und Dampfmaschinen	5,00	2,00
37	Plaster und Asphaltierungsarbeiten	1,00	0,00
38	Steinbruchbetriebe	7,00	3,00
39	Steinbruchbetriebe, auch mit Verwendung von Maschinen; Plastersteinbearbeitung und sonstige Steinbearbeitungen als besonderer Betriebszweig	4,00	2,00
40	Rieb-, Sand-, Ton- und Tongrubbetriebe	3,00	1,00
41	Maschinenbetriebe, Pumpwerke usw., ohne Verbindung mit einem Hauptbetriebe	2,00	1,00
42	Wasserarbeiten zur Unterhaltung von Dämmen, Kanälen und sonstigen Wasserläufen mit Verwendung maschineller Einrichtungen	5,00	2,00
43	Herstellung elektrischer Freileitungen, Stellen von Masten, Montagen und Demontagen	11,00	5,00
Siebente Gruppe. Betriebsbeamte.			
44	Betriebsbeamte. Anmerkung: Für Schichtmeister, Lokomotiv- und Maschinenführer kommt der Zuschlag zur Anwendung, der von den Lokomotiv- u. s. w. des Betriebs oder Betriebszweigs, in dem sie beschäftigt sind, erhoben wird	0,00	0,00

Sonstige Bestimmungen und Erläuterungen.

1. Für Arbeiter, welche vorstehend nicht aufgeführt sind, wird der Prämienfuß nach Maßgabe des für die Gewerkschaft geltenden Tarifs vom Verbandsrat festgesetzt.
2. Wenn derselbe Arbeiter mit mehreren Arten von Arbeiten beschäftigt werden (z. B. mit Straßenreinigung und Gießerarbeiten), so sind in der monatlichen Nachweisung für jede Art die verwendeten Arbeitstage und die verdienten Löhne getrennt anzuführen (vergleiche Anweisung des Reichs-Versicherungsamts betreffend die Nachweisungen von Regeldauerarbeiten vom 12. Dezember 1887). Gilt es eine solche Trennung nicht, so wird bei der Berechnung der Prämie die höchste in Betracht kommende Gefahrenklasse zur Anwendung gebracht. Auf Versicherungen gemäß § 31 des Bau-Invalidenversicherungsgesetzes findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Festgesetzt gemäß § 26 des Bau-Invalidenversicherungsgesetzes.
Berlin, den 19. November 1908.

Das Reichs-Versicherungsamts.
Abteilung für Invalidenversicherung: Dr. Kaufmann.

**Prämientarif
für die Versicherungsanstalt der Rheinisch-Westfälischen Bauwerks-Vereinsgenossenschaft.
Gültig für die Jahre 1909 bis 1911.**

Stbe. Nr.	Gefahrenklassen.	Betrag der für jede angelegene halbe Prämie zu berücksichtigen ist			
		Prozent.	Vierzig.		
Gefahrenklasse A.					
1	Böhmer und Dachler;	1,00	0,00		
2	Baubureau, Bauaufsicht, Architekt, Bauhilfer, Baumschäfer;				
3	Topograph und Dekorateur (Polierer).				
Gefahrenklasse B.					
4	Glaser (ohne Kupferblech);	2,00	1,00		
5	Plasterer, Steinleger, Plattenleger.				
Gefahrenklasse C.					
6	Kupferblech, auch Glaser mit Kupferblech, Maler und Lackierer, Tischler und Weißbinder;	3,00	1,00		
7	Bildhauer, Steinhauer, Sockelbauer;				
8	Bauschreiner (ohne Maschinenarbeit);				
9	Feldbauarbeiter;				
10	Bildhauerarbeiten.				
Gefahrenklasse D.					
11	Asphaltierer, Betonierer und Zementierer;			4,00	2,00
12	Riemer, Spengler;				
13	Gerichter von Gas- und Wasseranlagen (Instalateure);				
14	Stoffierer;				
15	Pumpenmacher (ohne Baumengraber);				
16	Strohmacher, Wagner.				
Gefahrenklasse E.					
17	Mauer (Lustbauer), Ringofenbauer, Backofenbauer und Ofenbauer;	4,00	2,00		
18	Bildner, Einleger, Fuher, Glaser;				
19	Schiffbau in Holz;				
20	Steinbildner;				
21	Bauhelfer;				
22	Poliermeister (ohne Maschinenarbeit).				
Gefahrenklasse F.					
23	Glaser, Mauerwerksbauer.	6,00	3,00		
Gefahrenklasse G.					
24	Zimmerer;	6,00	3,00		
25	Mauerbauer;				
26	Erdbauarbeiten für Hochbauten, Sand-, Kies-, Stein- und Tongrubbetriebe;				
27	Wartung und Bedienung von Dampfmaschinen, Kraftmaschinen (Dampf-, Wasser-, Gas-, Windmotoren) und von Arbeitsmaschinen, die durch Motoren angetrieben werden.				
28	Bauarbeiter an Arbeits- und Seilbahnen oder Schiffen;				
Gefahrenklasse H.					
29	Abfertigung, Abschlepp-, Verladung und Reparatur von Viehtransporten.	7,00	3,00		

Ffde. Nr.	Gefahrenklassen.	Lohnprozente, welche als Prämie zu entrichten sind.	Betrag der für jede ange- fangene halbe Mark des in Betracht kom- menden Lohnes zu entrichten- den Prämie.
		Prozent	Pfennig.
	Gefahrenklasse J.		
30	Brunnenbauer, Brunnenmacher, Brunnengräber;	9,00	4,50
31	Dachbeder;		
32	Arbeiten mit Fuhrwerk.		
	Gefahrenklasse K.		
33	Steinbrecher, Steinsprenger.	9,60	4,80
	Gefahrenklasse L.		
34	Kaminbauer.	10,60	5,30
	Gefahrenklasse M.		
35	Holzbearbeitungsmaschinen mit Motorenbetrieb, Arbeiter an Kreissägen, Bandsägen, Hobel- und Fräsmaschinen usw.	12,80	6,40
	Gefahrenklasse N.		
36	Abbrucharbeiten.	14,00	7,00

Sonstige Bestimmungen.

Hinsichtlich der in dem vorstehenden Prämientarife nicht besonders aufgeführten Arten von Arbeiten (Nebenarbeiten) ist zunächst festzustellen, ob die Arbeit in dem berufsgenossenschaftlichen Gefahrrentarif aufgeführt ist. Trifft dies zu, so ist für die Arbeit die der Gefahrenklasse des Gefahrrentarifs entsprechende Prämie zu entrichten. Für alle übrigen im Prämien- oder Gefahrrentarife nicht aufgeführten Bauarbeiten ist der Prämienfuß der Klasse E mit 2,40 Pfennig für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes maßgebend. Für Nebenarbeiten jedoch, die weder im Prämien- noch im Gefahrrentarif aufgeführt sind, und bei denen die Anwendung des Prämienfußes der Klasse E zu einer unverhältnismäßigen Belastung führen würde, bestimmt der Genossenschaftsvorstand auf Antrag, welcher Prämienfuß des vorstehenden Prämientarifs maßgebend sein soll.

Festgesetzt gemäß § 26 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes.

Berlin, den 19. November 1908.

Das Reichs-Versicherungsamt. Abteilung für Unfallversicherung: Dr. Kaufmann.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1463. Gemäß § 21 der Provinzialordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (Gesetz-Sammlung Seite 252) bringe ich im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 27. Juli 1906 zur öffentlichen Kenntnis, daß

1. an Stelle des Kommerzienrats Heinrich Kamp, bisher in Duisburg-Ruhrort, welcher sein Mandat als Provinzial-Landtags-Abgeordneter niedergelegt hat, der Hüttendirektor Philipp Fischer in Duisburg-Ruhrort zum Provinzial-Landtags-Abgeordneten für den Stadtkreis Duisburg und

2. an Stelle des verstorbenen Landeshauptmanns a. D., Wirklichen Geheimen Oberregierungsrats Dr. Klein in Bonn der Königl. Landrat Eichhorn in Merzig zum Provinzial-Landtags-Abgeordneten für den Landkreis

Merzig gewählt worden ist.

Coblenz, den 4. Dezember 1908. J.-Nr. 27632.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz, J. B.: v. Hagen.
1464. Die Hauskollekte für die Diakonissenanstalt zu Kaiserwerth, Landkreis Düsseldorf, wird bei den evangelischen Bewohnern des Regierungs-Bezirks Düsseldorf in den Synoden Niederberg und Duisburg-Süd durch die mit einer vom Königl. Landratsamte zu Düsseldorf bestätigten Legitimation versehenen Kollektanten Franz Kuhlmann und Wilhelm Jötten, in den übrigen Synoden jedoch durch kirchliche Organe im 1. Halbjahr 1909 abgehalten werden.

Dem Wunsche des Anstaltsvorstandes entsprechend empfehle ich hiermit die Kollekte dem Wohlwollen der evangelischen Bewohner.

Düsseldorf, den 15. Dezember 1908. II D. 5894.

Der Regierungs-Präsident.

1465. Polizeiverordnung

über den Fang wilder Kaninchen.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) wird mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Düsseldorf folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Wer fremde Grundstücke zum Zwecke des Fangs wilder Kaninchen betritt, ohne die schriftliche, auf bestimmte Zeit lautende und von der Ortspolizeibehörde beglaubigte Erlaubnis des Eigentümers, Pächters oder Nutznießers des Grundstücks, sowie des Jagdberechtigten bei sich zu führen, wird mit Geldstrafe nicht unter 10 Mark und im Falle des Unvermögens mit Haft bestraft.

Der Erlaubnisschein ist auf Verlangen vorzuzeigen.

Wird die Übertretung in der Zeit zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang oder an einem Sonn- oder gesetzlichen Feiertage begangen, so tritt Geldstrafe nicht unter 30 Mark ein.

§ 2.

Die schriftliche Erlaubnis wird durch die persönliche Begleitung des zur Erteilung der Erlaubnis Berechtigten ersetzt. Die Erlaubnis des Jagdberechtigten kann auf Antrag durch den Landrat, in Stadtkreisen durch die Ortspolizeibehörde ergänzt werden.

§ 3.

Die Bestimmungen des § 1 finden keine Anwendung auf

- a) den Jagdberechtigten und die in seiner Begleitung befindlichen Personen;

1468. Auf Antrag der Gemeinde Eller hat der Königliche Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zur Freilegung der Zeppelinstraße in Eller erforderlichen und innerhalb der Gemeinde Eller belegenen Grundflächen angeordnet.

Nfde. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	a	qm	Flur	Nr.			
1	2	99	2	2035/190	Hausgarten	1. Bahnarbeiter Bartholomäus Hallen 2. Ehefrau Maria Schnitzler geborene Hallen	Eller Düsseldorf
	3	03	2	2038/190	"		
2	7	11	2	2041/188	"	Eheleute Akerer und Spezereihändler Peter Kremer und Sibilla geborene Dierdorf	Eller

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf **Montag, den 21. Dezember 1908**, vormittags 8 $\frac{1}{4}$ Uhr, im Rathaus zu Eller.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefördert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 14. Dezember 1908.

A. Nr. 560.

Der Abschätzungs-Kommissar: **S o f f m a n n**, Regierungsrat.

- b) die von dem selbst anwesenden Grundstückseigentümer, Pächter oder Nutznießer zum Kaninchenfang mitgenommenen und verwendeten Familienangehörigen, Dienstboten oder sonstigen Angestellten;

- c) die mit der Vertilgung der wilden Kaninchen amtlich beauftragten Personen.

§ 4.

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Dezember 1908. I. E. 6168.

Der Regierungs-Präsident: **S c h r e i b e r**.

1466. Der Herr Ober-Präsident in Coblenz hat durch Erlaß vom 27 v. Mts. No. 27747 dem Komitee zur Errichtung eines Säuglingskrankenhauses in Charlottenburg die Erlaubnis erteilt, zu der mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg Ende nächsten Jahres zwecks Gewinnung von Mitteln für die Förderung seiner Zwecke stattfindenden öffentlichen Verlosung von Wertgegenständen die Lose auch in der Rheinprovinz zu vertreiben.

Düsseldorf, den 10. Dezember 1908. I Ca 10335.

Der Regierungs-Präsident.

1467. Mit Beziehung auf meine Bekanntmachung vom 20. Dezember v. Js. I Ca 10490 bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß mit der Einsammlung der Kollekte der Rheinisch-Westfälischen Diakonenanstalt im Regierungsbezirk Düsseldorf für das Jahr 1909, soweit die Pfarrgemeinden nicht durch eigene von den Presbyterien legitimierte Organe die Sammlung abhalten, die Herren Heinrich Bornholz aus Vielesfeld und Diakon Sigmund Möllinghoff aus Duisburg beauftragt worden sind.

Düsseldorf, den 10. Dezember 1908. I Ca 10413.

Der Regierungs-Präsident.

Nachweisung der Postmüllerei-Durchschnittspreise

1469.

Table with 7 main columns: 1. Name of the station and its district, 2. Wheat, 3. Rye, 4. Barley, 5. Oats, 6. Flour, 7. Total. Each sub-column contains prices for 'good', 'medium', and 'poor' quality.

Anmerkung I. Die Vergütung für die an Truppen vertriebene Futtermittel erfolgt gemäß Artikel II § 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) mit einem Zuschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise der Getreidemerkmale, welcher bei Lieferung vorangetragen ist. Bei Festsetzung des Durchschnittspreises werden die Preise bei Hauptmärkten derjenigen Lieferungsstellen gegenüber gesetzt, zu welchen die beteiligten Gemeinden gehören. Der in vorstehender Nachweisung angeführte Postmüllerei H. Glabbech, Distrikt H. Glabbech, ist kein Hauptmarkt.

im Regierungsbezirk Düsseldorf pro Monat November 1908.

Table with 21 columns: 8. Station, 9. Type, 10. Grain (Wheat, Rye, Barley, Oats), 11. Flour, 12. Bran, 13. Bran, 14. Bran, 15. Bran, 16. Bran, 17. Bran, 18. Bran, 19. Bran, 20. Bran, 21. Bran. Each column contains prices for 'a' and 'b' grades.

Die als höchste Tagespreise im Monat November 1908 festgestellten Beträge — einschließlich des Zuschlages von fünf vom Hundert — sind bei den betreffenden Hauptmärkten in Spalte 5, 6a und 9 in diesem System unter der Linie schätzlich gemacht.
Anmerkung II. In dieser Tabelle ist im Monat November 1908: 1 Liter 200 g, 1 Liter 200 g, 1 Liter 200 g, — 2.
Anmerkung III. Die in Spalte 6, 7 und 10 (Schönböden) angeführten Preise sind Durchschnittspreise.
Düsseldorf, den 16. Dezember 1908. I. G. 2795. Der Regierungs-Präsident.

1470. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (G.-S.-S. 1310) wird dem vorliegenden Antrage gemäß dem Aufseher Anton Bernhard Kuchnowski in Essen, geboren am 25. Dezember 1863 zu Puhig, seiner Ehefrau Maria Theresia geb. Weißkopf und seinen Kindern Paul Hermann Kuchnowski, geboren am 30. September 1889 zu Rütterscheid, Ernst Heinrich Kuchnowski, geb. am 25. Oktober 1891 zu Rütterscheid, Otto Johann Kuchnowski, geboren am 8. Oktober 1894 zu Essen, Erich Heinrich Kuchnowski, geboren am 19. März 1900 zu Holsterhausen die Genehmigung erteilt, an Stelle des Familiennamens Kuchnowski fortan den Namen Krone zu führen.

Düsseldorf, den 2. Dezember 1908. I. Ca. 10070.
Der Regierungs-Präsident.

1471. Unter Bezugnahme auf den Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten vom 10. April d. Js., Nr. 6877, betreffend die Abhaltung einer Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Regierungsbezirke Coblenz, Köln und Düsseldorf zum Besten des Turmenbaues an der katholischen Kirche in Peterslahr, Kreis Altenkirchen, wird hierdurch bekannt gemacht, daß mit der Erhebung der Kollekte in dem hiesigen Bezirke folgende Deputierte beauftragt sind: Stadt Düsseldorf, Knipping, Köln, Sudermannplatz Nr. 6; Land Düsseldorf, Dahmen, Köln, Eintrachtstraße 53; Solingen, Remscheid, Lennep, Mettmann, Mühlmann, Neuf, Breitestraße; Elberfeld, Barmen, Tirtey, Niederempt bei Bedburg; Duisburg, Ruhrort, Mülheim-Ruhr, Lohe, Sülz, Sülzburgerstraße; Stadt Essen, Land Essen, Dahmen, Köln, Eintrachtstraße 53; Rees, Cleve, Gelbern, Mörs, P. Debel, Rippes, Hartwigstraße; Stadt Crefeld, Land Crefeld, Neuhaus, Köln, Martinstraße 38; Kempen, Knipping, Köln, Sudermannplatz 6; Stadt Gladbach, Klinikhammer, Köln, Große Brinkgasse; Land Gladbach, Neuhaus, Köln, Martinstraße 38; Neuf, Vaerens, Köln, Martinstraße 36/38; Grevenbroich, Goebeler, Köln, Gladbacherstraße.

Düsseldorf, den 10. Dezember 1908. II. D. 5801.
Der Regierungs-Präsident.

1472. Zur Ermittlung, ob die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Errichtung einer Zwangsinnung für das Schuhmacherhandwerk im Bezirk

des Stadtkreises Solingen und mit dem Sitze in Solingen zustimmt, habe ich den Herrn Oberbürgermeister zu Solingen zum Kommissar bestellt.

Düsseldorf, den 12. Dezember 1908. I. F. 7171.

Der Regierungs-Präsident.

1473. Der durch meine Bekanntmachung vom 8. Dezember 1908 auf Montag, den 21. Dezember 1908 anberaumte Termin zur Feststellung der für die Umscherverlegung erforderlichen Grundstücke wird hiermit auf Mittwoch, den 23. Dezember 1908 zur gleichen Stunde und am selben Orte verlegt.

Düsseldorf, den 15. Dezember 1908. A. E. Nr. 8.
Der Abschätzungskommissar: Lutterbeck, Regierungsrat.

1474. Unter Bezugnahme auf § 12 des Vereinszollgesetzes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Bundesrat in der Sitzung vom 19. Juni dieses Jahres eine Reihe von Änderungen und Ergänzungen des Warenzeichnisses zum Zolltarif und der Anleitung für die Zollabfertigung beschlossen hat. Die Änderungen und Ergänzungen, die mit dem 1. dieses Monats in Kraft getreten sind, können bei den Ämtern der Zollverwaltung während der Dienststunden eingesehen werden.

Köln, den 14. Dezember 1908. A. 22026.
Königliche Oberzolldirektion. J. B.: S e n d e n.

Personal-Nachrichten.

1475. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Rektor der katholischen Volksschule Nr. 27 in Crefeld, Wilhelm Fegeler, den königlichen Kronenorden IV. Klasse und dem Fabrikanten Adolf Borwerk in Barmen den Charakter als Kommerzienrat zu verleihen.

1476. Die Wiederwahl des Bürgermeisters Stern in Biersen in gleicher Eigenschaft für eine fernere zwölfjährige Amtsdauer ist am 1. Dezember cr. Allerhöchst bestätigt worden.

1477. Der Herr Ober-Präsident hat die einstweilige Verwaltung der Landbürgermeisterei Baerl im Kreise Moers vom 1. Januar 1909 ab dem Regierungs-Referendar Heimann in Moers übertragen.

Die nächste Nummer des Amtsblatts mit Öffentlichen Anzeigern erscheint am Donnerstag, den 24. Dezember 1908. Bekanntmachungen, welche für diese Nummer noch berücksichtigt werden sollen, müssen bis Dienstag, den 22. d. Mts., vormittags 10 Uhr, bei der Amtsblattstelle eingegangen sein.

Bestellungen für 1909 auf das Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger (Jahrespreis 1,50 Mark), auf den Öffentlichen Anzeiger allein (Jahrespreis 75 Pfg.) und auf das Anfang Januar 1909 erscheinende Sach- und Namenregister zum Amtsblatt für das Jahr 1908 (Preis 50 Pfg.) wolle man rechtzeitig bei den kaiserlichen Postanstalten machen.

Das Sach- und Namenregister kann gegen Einzahlung des Betrags in bar auch direkt durch die Amtsblattstelle bezogen werden.

Hierzu: 1. eine Sonderbeilage betreffend Anweisung über das Verfahren vor den unteren Verwaltungsbehörden (§§ 57 bis 64 des Invalidenversicherungsgesetzes), 2. die Öffentlichen Anzeiger Nr. 302, 303, 304, 305 und 306.

Redigiert im Bureau der königlichen Regierung. — Druck von L. Bof & Cie. königliche Hofbuchdruckerei in Düsseldorf